Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/257

Sachgebiet 8

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission an den Rat über die sozialen Aspekte der Seefischerei in der Europäischen Gemeinschaft

»EG-Dok. Nr. 11 626/80«

Zusammenfassung

Die Kommission hat die sozialen Leitlinien für die Seefischerei skizziert, die folgende Bereiche umfassen:

— Berufsausbildung (Kapital 2),
— Beschäftigung (Kapitel 3),
— Betriebssicherheit und Arbeitshygiene (Kapitel 4),
— Arbeitsbedingungen (Kapitel 5).

a) Für die *Berufsausbildung* werden zweierlei Anregungen gemacht:

  — Aufstellung von gemeinsamen Leitlinien für die Entwicklung der Berufsausbildung im Fischereisektor,

  — Durchführung eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft, um die Verwirklichung dieser Leitlinien in bestimmten, fest umrissenen Punkten zu unterstützen, insbesondere durch die Gewährung von Zuschüssen aus dem ESF.

b) Im *Beschäftigungsbereich* wird vorgeschlagen, die Transparenz des Arbeitsmarktes für direkte und indirekte Arbeitsplätze in der Fischerei zu verbessern, Angebot und Nachfrage zusammenzuführen, in den benachteiligten Gebieten Arbeitsplätze zu schaffen und den jungen Seefischern zu helfen, einen Arbeitsplatz zu finden.

c) Zur Verbesserung der *Betriebssicherheit und Arbeitshygiene* in der Seefischerei befürwortet die Kommission die Verschärfung der diesbezüglichen Vorschriften, die systematische Untersuchung der Begleitumstände von Betriebsunfällen zur Entwicklung gezielter Unfallverhütungsmaßnahmen, die Verbesserung der Krankenfürsorge an Bord und den Ausbau der ärztlichen Betreuung und der Rettung auf See.

d) Was die *Arbeitsbedingungen* angeht, so erscheint es ratsam, Maßnahmen zu ergreifen, um die Konzertierung und den Abschluß von Verträgen zwischen den beteiligten Parteien über die Fragen betreffend die Vergütung der Seefischerei, die Arbeitszeit, den Urlaubsanspruch, die Sicherheit des Arbeitsplatzes und die Arbeitsorganisation zu fördern.

Als Anlage ist der Entwurf einer Entschließung des Rates über eine gemeinsame Berufsbildungspolitik in der Seefischerei beigefügt.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 2. Januar 1981 – 14 – 680 70 – E – Fi 170/80.

Diese Mitteilung ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 18. November 1980 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsmitteilung ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Gemäß § 93 Satz 3 der GO-BT am 16. März 1981 angefordert, siehe auch Drucksache 9/108 Nr. 32.

Inhalt

1. Einleitung

1.1 *Vorgeschichte*

1.1.1 Die Kommission verweist auf die sozialen Zielsetzungen einer gemeinsamen Fischereipolitik, die in ihrem Bericht KOM(66) 250 vom 22. Juni 1966 dargelegt sind. Für die Seefischer soll eine soziale Gleichstellung mit den anderen Erwerbstätigen erreicht werden, wobei der spezifische Charakter der betreffenden Tätigkeiten berücksichtigt wird.

1.1.2 Durch die Einführung der 200-Meilen-Wirtschaftszone in das Seerecht haben sich die rechtlichen Voraussetzungen für die Ausübung der Seefischerei grundlegend gewandelt, da im größten Teil dieser Zonen die ehemalige freiheitliche Regelung Dritten gegenüber durch eine Regelung ersetzt wird, die eine vorherige Erlaubnis vorsieht. Die Fischerei der Gemeinschaft wird von dieser Maßnahme um so mehr betroffen, als ein großer Teil ihrer Fänge seit jeher außerhalb ihrer eigenen Zonen getätigt wurde.

Der Rat hat gemäß den Bestimmungen des EWG-Vertrags schrittweise eine gemeinsame Fischereipolitik eingeführt, die auf dem Grundsatz der Vergemeinschaftung der Fischbestände und darauf beruht, daß auf Gemeinschaftsebene sämtliche intern wie extern ins Spiel gebrachten Interessen berücksichtigt werden.

1.1.3 In der Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm [1]) heißt es, daß die Sozialpolitik der Gemeinschaft eine eigene Aufgabe zu erfüllen hat und durch gemeinschaftliche Maßnahmen oder durch die gemeinschaftliche Festsetzung von Zielen für die Sozialpolitik der einzelnen Mitgliedstaaten zur Verwirklichung der sozialen Ziele einen wesentlichen Beitrag leisten muß. Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 101/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die Einführung einer gemeinsamen Strukturpolitik für die Fischwirtschaft [2]) müssen die spezifischen Maßnahmen für geeignete Aktionen folgenden Beitrag leisten: „in Verbindung mit dem technischen Fortschritt Verbesserung des Lebensstandards und der Lebensbedingungen der Bevölkerung, die von der Fischerei lebt".

1.1.4 Das Europäische Parlament hat wiederholt gefordert, daß eine auf den Fischereisektor abgestellte Sozialpolitik verwirklicht werden sollte. In seiner Entschließung vom 16. Dezember 1977 [3]) stellt es fest: „... daß die Kommission unverzüglich die Vorbereitung einer globalen Sozialpolitik für den Fischereisektor in Angriff nehmen sollte, die unter anderem die Erhaltung der Arbeitsplätze, Berufsausbildung, Arbeitszeiten und soziale Sicherheit, Sicherheit an Bord und auf See regeln muß".

Außerdem forderte das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 11. Mai 1979 [4]) die Festlegung einer gemeinsamen Ausbildungs- und Schulungspolitik im Zusammenhang mit der Entwicklung und der Umstrukturierung der Fischereiflotte.

1.1.5 Spezifische kurzfristige Sozialmaßnahmen wurden dem Rat von der Kommission im Rahmen des Vorschlags für eine Richtlinie betreffend bestimmte Sofortaktionen zur Anpassung im Fischereisektor[5]) vorgeschlagen. Diese Maßnahmen flankieren die in derselben Unterlage enthaltenen Bestimmungen struktureller Art und zielen darauf ab, die negativen Auswirkungen

[1]) ABl. EG Nr. C 13 vom 12. Februar 1974

[2]) ABl. EG Nr. L 20 vom 28. Januar 1976

[3]) ABl. EG Nr. C 6 vom 9. Juni 1978, S. 125

[4]) ABl. EG Nr. C 140 vom 5. Juni 1979, S. 115

[5]) ABl. EG Nr. C 278 vom 18. November 1977

auf die Beschäftigung, die aus der zeitweiligen Unterbrechung der Tätigkeit der Schiffe und ihrer endgültigen Stillegung resultieren, auszugleichen. Hierzu wird eine Beteiligung der Gemeinschaft an den Aufwendungen der Mitgliedstaaten für die Gewährung von Frührenten an Seefischer, die das Mindestalter von 50 Jahren überschreiten, und an den Aufwendungen vorgeschlagen, die sich aus der Anwendung von Bestimmungen über die Erhaltung des Einkommens der Seefischer ergeben, welche aufgrund von Maßnahmen zur zeitweiligen Stillegung der Schiffe nicht erwerbstätig sind. Diese Maßnahmen liegen dem Rat zur Entscheidung vor.

1.1.6 a) Für die in ihrer Mitteilung an den Rat vom 12. Juli 1980 (KOM(80) 338 endg.) angesprochene Durchführung der Leitlinien und Zielsetzungen einer gemeinsamen Strukturpolitik im Fischereisektor hat die Kommission dem Rat am 18. Juli 1980 (KOM(80) 420) eine Reihe von Vorschlägen über die Anpassung des Produktionsinstruments, eine gemeinsame Maßnahme zur Umstrukturierung und Entwicklung der Fischereifangflotte und der Aquakultur, den Rahmen der einzelstaatlichen Beihilfen, die Koordinierung und gemeinschaftliche Forschungstätigkeit sowie die Anpassung und Entwicklung der Verarbeitungstätigkeit unterbreitet.

b) Gleichzeitig hatte sie ein sozialpolitisches Aktionsprogramm angekündigt. Die vorliegende Mitteilung und ihre Anlage stellen die Leitlinien dieses mittelfristigen sozialpolitischen Aktionsprogramms dar. Sie enthält ferner Hinweise für die Durchführung einiger spezifischer Maßnahmen sozialer Zielsetzung, die in dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . über eine gemeinsame Aktion zur Umstrukturierung, Modernisierung und Entwicklung der Fischereiwirtschaft und zur Entwicklung der Aquakultur genannt sind.

Diese spezifischen Maßnahmen betreffen insbesondere:

— die Beschäftigung;
— die Ausstattung von Zentren zur Beratung, Ausbildung und Forschung;
— die Bedingungen hinsichtlich Sicherheit und Ausrüstung der Schiffe;
— die Arbeitsbedingungen der betroffenen Arbeitnehmer.

Die in dieser Verordnung genannten und von den Mitgliedstaaten auszuarbeitenden „Mehrjahresprogramme über die Ausrichtung" machen nach ihrer Billigung durch die Kommission die Gesamtheit der Zielsetzungen zur Umstrukturierung, Modernisierung und Entwicklung der Fischereiflotte und der Aquakultur aus.

Was die Beschäftigungslage angeht, so sind die erwarteten Auswirkungen der Programme über die Ausrichtung auf die Beschäftigungslage aufzuzeigen. Durch die Anpassung dieser Grunddaten an den neuesten Stand entsprechend dem im nachstehenden Absatz 3.21 dargelegten Verfahren können die Entwicklung auf dem direkten und indirekten Arbeitsmarkt aufmerksam verfolgt und ggf. geeignete Maßnahmen zur Entwicklung oder Stabilisierung der Beschäftigungslage konzipiert werden.

Im Rahmen der Programme über die Ausrichtung können von der Gemeinschaft zuschußfähige Investitionsvorhaben insbesondere zur Modernisierung der Fischereiflotte und zum Bau und zur Ausrüstung von Zentren zur Beratung, Ausbildung und Forschung konzipiert werden.

Was die Beratungszentren angeht, so wird für die Gewährung der Finanzhilfe der Gemeinschaft jedoch vor allem vorausgesetzt, daß sie über eine Ausrüstung verfügen, die eine angemessene Verbreitung wissenschaftlicher und technischer Kenntnisse gestattet, sowie über Einrichtungen zur Ausbildung, Fortbildung oder beruflichen Beratung der Betroffenen.

Die Fischereifahrzeuge müssen die für die Sicherheit der Mannschaft erforderliche Ausrüstung besitzen entsprechend die Bau- und Ausrüstungsnormen wie vorgesehen im par. 4.21 nachstehend.

Des weiteren berücksichtigt die Kommission bei der Beurteilung der Vorhaben ebenfalls die Arbeitsbedingungen der betroffenen Arbeitnehmer. Diesbezügliche Angaben finden sich nachstehend im Kapitel 5.

1.2 *Soziale Perspektiven*

1.2.1 Die künftige Lage der Fischerei in der Gemeinschaft wird – abgesehen von der derzeitigen Umstrukturierungsphase – höchstwahrscheinlich durch häufige Anpassungen der Fischereitätigkeit und stark ansteigende Produktionskosten weitgehend beeinflußt werden.

Die gemeinsame Fischereipolitik zielt global darauf ab, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Produktion und den Erfordernissen des Marktes herbeizuführen; sie wird daher aufgrund der Ressourcen und der Zwänge zu Verhandlungen mit den Drittländern ihre Entscheidungen über die Ausübung der Fischerei erheblich ändern müssen.

Des weiteren kann sich die Last der Investitionskosten durch das Streben nach besserer Produktivität und die Einführung neuer Techniken nur noch verstärken, während gleichzeitig die Ausgaben für Treibstoffe weiterhin völlig von der unsicheren Lage auf dem Energiemarkt abhängen. Insgesamt gesehen ist der Erfolg der gemeinschaftlichen Fischerei eng mit ihrer Anpassungsfähigkeit verbunden.

1.2.2 Die wirtschaftlichen Aussichten lassen im sozialen Bereich negative Auswirkungen erwarten,

denen durch geeignete Maßnahmen rechtzeitig entgegengewirkt werden muß.

a) Ausbildung: Die inadäquate herkömmliche Ausbildung, die zu sehr auf die Schiffahrts- und Fischereitechniken ausgerichtet ist, stellt ein Hindernis bei der Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Fischereipolitik dar (Bewirtschaftung der Ressourcen, Unternehmensführung).

Diese Situation erfordert Anstrengungen zur Anpassung der Berufsausbildung in der Fischerei, die auf deren Verbesserung und Erweiterung ausgerichtet sein müssen.

b) Beschäftigung: Zwei Tendenzen können sich gegenüberstehen:

— der Abbau der Beschäftigtenzahl für bestimmte Kategorien, die von der Einschränkung der Fischereitätigkeit betroffen sind,

— die Zunahme der Beschäftigtenzahl für andere Kategorien (Nutzung bestimmter Fischarten, Zugang zu neuen Fischereizonen, Aquakultur).

Dies impliziert, daß auf der Ebene der Mitgliedstaaten möglichst genaue Vorausschätzungen erstellt und Maßnahmen getroffen werden, damit die quantitative und qualitative Anpassung der Arbeitskräfte unter zufriedenstellenden Bedingungen für die Betroffenen vor sich geht.

c) Arbeitssicherheit und Arbeitshygiene: Der durch die Verringerung des verfügbaren Fischbestands verschärfte Wettbewerb verstärkt die Unfallrisiken und gefährdet die Arbeitshygiene. Die Verbesserung der Normen und ihrer Kontrolle, der Hilfeleistung und der Rettung ist eine unerläßliche Aufgabe für die Gemeinschaft, um die Zahl der Unfälle und ihre Folgen bedeutend zu verringern.

d) Arbeitsbedingungen: Die Steigerung der Arbeitsproduktivität der Seefischer bringt Risiken mit sich, denen durch die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und deren strikte Einhaltung entgegengewirkt werden muß. Die gemeinsame Fischereipolitik rechtfertigt ein gemeinsames Vorgehen, um Mindestnormen in bezug auf Heuervertrag, Heuer, Arbeitsrecht und Urlaub festzusetzen, die auf den spezifischen Charakter dieser Tätigkeiten abgestellt sind.

1.3 *Soziale Leitlinien*

1.3.1 Um den negativen Aspekten der oben dargelegten Perspektiven entgegenzuwirken, skizziert die Kommission nachstehend die sozialen Leitlinien in der Seefischerei, die folgende Bereiche umfassen:

— Berufsausbildung (Kapitel 2),

— Beschäftigung (Kapitel 3),

— Betriebssicherheit und Arbeitshygiene (Kapitel 4),

— Arbeitsbedingungen (Kapitel 5).

a) Für die Berufsausbildung werden zweierlei Anregungen gemacht:

— Aufstellung von gemeinsamen Leitlinien für die Entwicklung der Berufsausbildung im Fischereisektor,

— Durchführung eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft, um die Verwirklichung dieser Leitlinien in bestimmten, fest umrissenen Punkten zu unterstützen, insbesondere durch die Gewährung von Zuschüssen aus dem ESF (Europäischer Sozialfonds).

b) Im Beschäftigungsbereich wird vorgeschlagen, die Transparenz des Arbeitsmarktes für direkte und indirekte Arbeitsplätze in der Fischerei zu verbessern, Angebot und Nachfrage zusammenzuführen, in den benachteiligten Gebieten Arbeitsplätze zu schaffen und den jungen Seefischern zu helfen, einen Arbeitsplatz zu finden.

c) Zur Verbesserung der Betriebssicherheit und Arbeitshygiene in der Seefischerei befürwortet die Kommission die Verschärfung der diesbezüglichen Vorschriften, die systematische Untersuchung der Begleitumstände von Betriebsunfällen zur Entwicklung gezielter Unfallverhütungsmaßnahmen, die Verbesserung der Krankenfürsorge an Bord und den Ausbau der ärztlichen Betreuung und der Rettung auf See.

d) Was die Arbeitsbedingungen angeht, so erscheint es ratsam, Maßnahmen zu ergreifen, um die Konzertierung und den Abschluß von Verträgen zwischen den beteiligten Parteien über die Fragen betreffend die Vergütung der Seefischer, die Arbeitszeit, den Urlaubsanspruch, die Sicherheit des Arbeitsplatzes und die Arbeitsorganisation zu fördern.

1.3.2 Die Kommission leitet die erforderlichen Konzertierungsgespräche mit den Mitgliedstaaten und dem Paritätischen Ausschuß für die sozialen Probleme in der Seefischerei mit dem Ziel ein, dem Rat geeignete Vorschläge zur Durchführung der in dieser Mitteilung aufgeführten Zielsetzungen zu unterbreiten.

Fürs erste legt sie in der Anlage den Entwurf für eine Entschließung des Rates über die gemeinsame Bildungs- und Ausbildungspolitik in der Seefischerei sowie ein „Auskunftsblatt über die Beschäftigung" vor, das dazu dienen soll, nützliche Angaben über direkte und indirekte Arbeitsplätze (an Land) zusammenzutragen.

Des weiteren wird sie einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Betriebssicherheit, Ar-

beitshygiene und Unfallverhütung in der Seefischerei unterbreiten.

Ferner wird ein „praktisches Handbuch" mit Angaben über die Interventionsmöglichkeiten des ESF in der Seefischerei sowie das dabei zu befolgende Verfahren erstellt werden.

2. Berufsausbildung

2.1 *Einleitung*

Die ersten Kontakte, welche die Kommission in diesem Bereich aufgenommen hat, lassen erkennen, daß zwischen der Notwendigkeit einer nachhaltigen Anstrengung zur Modernisierung der Berufsausbildung im Fischereisektor und den Grenzen, die durch die bestehenden Ausbildungsmethoden und die verfügbaren Mittel gesetzt werden, eine Kluft besteht.

Bei diesen Kontakten konnte festgestellt werden, daß die einzelstaatlichen Stellen und die verantwortlichen Kreise bestrebt und gewillt sind, eine konkrete Zusammenarbeit bei diesern Modernisierungsbemühungen herbeizuführen.

Eine gemeinsame Aktion auf Gemeinschaftsebene dürfte aus verschiedenen Erwägungen gerechtfertigt sein:

— Erstens würde es eine Aktion der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Ausbildung in der Fischerei – bei sinnvoller Anwendung der Maßnahmen – ermöglichen, Überschneidungen zu vermeiden und erhebliche Einsparungen bei ganz bestimmten Punkten (Vergemeinschaftung von kostspieligen Ausbildungseinrichtungen und gemeinsame Ausbildungsmethoden) zu erzielen.

— Zweitens hätte sie eine Anreizwirkung und würde den Willen zur Änderung und Anpassung stärken, indem sie hilft, Widerstände und eine begreifliche Zurückhaltung zu überwinden.

— Drittens würde sie es ermöglichen, den Besatzungen – deren Tätigkeiten immer mehr gemeinsamen Regeln unterliegen und die immer häufiger in die Lage kommen, auf See unmittelbare Verbindungen herzustellen und die Verantwortung für die gemeinsame Bewirtschaftung der Meeresbestände zu teilen – Elemente für eine gemeinsame Berufssprache zu bieten.

Daraus leiten sich zwei verschiedene Anregungen ab:

1. Aufstellungen von gemeinsamen Leitlinien für die Entwicklung der Berufsausbildung im Fischereisektor.

2. Durchführung eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft, um die Verwirklichung dieser Leitlinien in bestimmten, fest umrissenen Punkten zu unterstützen.

Die Kommission entwickelt diese Anregungen in dem Entwurf für eine Entschließung des Rates über die gemeinsame Ausbildungspolitik in der Seefischerei.

2.2 *Gemeinsame Leitlinien*

Auf der Grundlage der von der Kommission eingeholten Informationen müßten sich diese Leitlinien auf folgendes erstrecken:

2.2.1 Als Voraussetzung für die Aufnahme des Seefischerberufs ist eine berufliche Qualifikation vorzuschreiben.

Die Ausübung des Seefischerberufs verlangt – obwohl sie je nach Fanggründen und den Fischereimethoden sehr diversifiziert ist – eine Reihe theoretischer und praktischer Kenntnisse, die generell nicht mehr nur durch Berufserfahrung erworben werden können.

Eine berufliche Qualifikation, die auf den künftigen Bedürfnissen der Fischerei basiert, sollte – in geeigneter Form – eine Voraussetzung für den Eintritt in das Berufsleben sein.

Die Ausbildung selbst ist je nach den an Bord zu erfüllenden Aufgaben, der Art der Fahrten und der Entfernung, dem Eintrittsalter in den Beruf und der bereits erworbenen Erfahrung zu differenzieren.

2.2.2 Allgemeine Einführung der beruflichen Grundausbildung in der Fischerei von einer bestimmten Mindestdauer

Die Mindestdauer der für den Erwerb der obengenannten Qualifikation erforderlichen Ausbildung wird im Zusammenhang mit der Bedeutung der Rolle festgesetzt, die der Berufsausbildung zur Aufstiegsförderung der Seefischer und zur rationellen Entwicklung der Fischerei zufällt.

Außerdem ist während dieser Grundausbildung eine Allgemeinbildung zu vermitteln, um die Fähigkeit der künftigen Seefischer zur Anpassung an den Wandel zu entwickeln und ihnen zu helfen, falls sie sich im späteren Berufsleben umschulen lassen müssen.

2.2.3 Ausdehnung der Schul- und der Berufsberatung auf das berufsbildende Schulwesen für die Seefischerei

Die Wahl des Seefischerberufs, einer Fachrichtung oder einer Veränderung im späteren Berufsleben muß durch die Schul- und Berufsberatung erleichtert werden. Sie ist auf Grund der besonderen Zwänge in diesem Berufszweig, vor allem der Lebens- und Arbeitsbedingungen, unerläßlich, um in gewissem Umfang zu erreichen, daß der Beruf nicht allzu häufig aufgegeben wird, was besonders am Anfang des Berufslebens festzustellen ist.

2.2.4 Anpassung der Berufsausbildung an die neuen Erfordernisse der Fischerei

Aus der Notwendigkeit, die Berufsausbildung der Fischer anzupassen, um den neuen Zwängen auf Grund der gemeinsamen Organisation der Fischerei und einer maß- und sinnvolleren Fischereitätigkeit Rechnung zu tragen, ergibt sich eine doppelte Ausrichtung. Zunächst einmal darf der berufsbildende Unterricht im Fischereisektor keine Aneinanderreihung mehrerer Ausbildungsgänge sein, die mit verschiedenen Befähigungsnachweisen abschließen, sondern muß dank der Verbindungen, die zwischen den verschiedenen Stufen eines Fachgebietes herzustellen sind, ein geschlossenes Ganzes darstellen. Des weiteren müssen die Ausbildungsprogramme im Hinblick auf den Erwerb der Befähigungsnachweise zur Ausübung der Tätigkeiten an Bord entsprechend den neuen Erfordernissen laufend überarbeitet und ergänzt werden. Eine Ausbildung, die sich auf die Fischerei- und Schiffahrtstechniken beschränkt, ist angesichts des sich in der Fischerei vollziehenden Wandels unzureichend. Neue Lehrfächer sind unerläßlich, und zwar vor allem folgende: auf die Fischerei angewandte Wirtschaftstheorie, Meeresbiologie, Bewirtschaftung der Fischbestände, Rechtsvorschriften für die Fischerei, Betriebsführung, berufsständische Organisation und Marktordnung, Aquakultur.

Auf Gemeinschaftsebene ist eine Aktion zur Koordinierung und Entfaltung der Ressourcen auf dem Gebiet der Bildung und Ausbildung einzuleiten, die einen besseren Einsatz der Mittel ermöglicht. Sie muß von Maßnahmen flankiert werden, um die Einführung und den Einsatz moderner Lehrmittel zu fördern. Die Gemeinschaft muß ferner Maßnahmen treffen, um den Informationsaustausch über die Berufsausbildung in der Fischerei zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern. Den AKP-Staaten gegenüber muß sie Vorkehrungen zur Einleitung von Hilfs- und Fachberatungsmaßnahmen treffen.

2.2.5 Ständige Auffrischung der Kenntnisse der Berufsausbilder in der Fischerei

Den Ausbildern muß die Möglichkeit geboten werden, ihre Kenntnisse effizient aufzufrischen, um den weiter oben aufgeführten neuen Unterrichtsstoff vermitteln und mit der raschen Entwicklung der Schiffahrtstechniken in der Fischerei und deren Umwelt Schritt halten zu können. Dies impliziert, daß der ständigen Fort- und Weiterbildung der Ausbilder auf der Ebene der Mitgliedstaaten große Bedeutung beigemessen wird. Sie müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit haben, an Lehrgängen teilzunehmen, sie müssen über eine ausreichende Dokumentation verfügen und über die letzten technologischen Fortschritte informiert sein.

Eine gemeinschaftliche Aktion muß vor allem darauf abzielen, zwischen den Mitgliedstaaten den Austausch von Ausbildern und die Übermittlung pädagogischer Informationen zu fördern.

2.2.6 Zugang der Seefischer zu ständigen Weiterbildung

Die in Aussicht genommenen Aktionen zur Umstrukturierung des Fischereisektors müssen mit einer entsprechenden beruflichen Anpassung der bereits tätigen Seefischer, Seeschiffer und Kapitäne einhergehen. Die Betreffenden können dadurch ihre Kenntnisse an die neuen Bedürfnisse der Fischerei und je nach den Erfordernissen ihrer Tätigkeit anpassen.

Darüber hinaus wird denjenigen, die beruflich vorankommen, ihre Tätigkeit wechseln oder sich umschulen lassen möchten, im Rahmen der ständigen Weiterbildung verstärkt Gelegenheit geboten werden.

2.2.7 Vorausschätzung des Ausbildungsbedarfs

Es ist unbedingt erforderlich, in Verbindung mit den Berufskreisen den qualitativen und quantitativen Ausbildungsbedarf nach Fachrichtung und Art der Fischereitätigkeit unter Zugrundelegung des voraussichtlichen Arbeitskräftebedarfs vorauszuschätzen.

2.3 *Förderungsprogramm der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Ausbildung im Fischereisektor*

2.3.1 Ein solches Programm muß so konzipiert sein, daß es zur Verwirklichung der vorstehend vorgeschlagenen Leitlinien beiträgt. Es muß die Bemühungen der Mitgliedstaaten und der Berufskreise unterstützen und sich auf einige, nach den weiter oben dargelegten Erwägungen ausgewählte Punkte erstrecken.

2.3.2 Aus den Vorarbeiten, die unter der Verantwortung der Kommission vor allem im Rahmen des Paritätischen Ausschusses für die sozialen Probleme in der Seefischerei in Angriff genommen wurden, ergibt sich, daß sich ein solches Programm auf folgende Aktionen erstrecken sollte:

— Definition der beruflichen Anforderungen für den Erwerb der Befähigungsnachweise und Qualifikationen zur Ausübung der Tätigkeiten in der Fischerei;

— Ausarbeitung gemeinsamer Schemata für die Berufsausbildung der Seefischer;

— Förderung des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten;

— Entwicklung und Einsatz moderner Lehrmittel, wie beispielsweise Simulatoren, audiovisuelle Hilfsmittel usw., die gemeinsam benutzt werden können;

— Ausbildung der Ausbilder.

2.3.3 Die Kommission beabsichtigt, mit einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten und Vertretern des Paritätischen Ausschusses für die sozialen Probleme in der Seefischerei jeden dieser Punkte im einzelnen zu prüfen, um die Ziele und die Modalitäten für eine künftige Zusammenarbeit festzulegen.

2.4 *Finanzhilfen der EG*

2.4.1 In dem von den geltenden Rechtsvorschriften gezogenen Rahmen kann der Europäische Sozialfonds schon heute Zuschüsse zu bestimmten, in den vorstehend aufgeführten Leitlinien befürworteten Aktionen zur beruflichen Ausbildung in der Fischerei gewähren.

Zuschüsse des Fonds können für verschiedene Maßnahmen zur Förderung der Vorbereitung auf das Berufsleben, die berufliche Ausbildung oder Nachschulung, der örtlichen Freizügigkeit und Beschäftigungslage gewährt werden:

a) nach Artikel 4 des Beschlusses 71/66/EWG des Rates über die Reform des Europäischen Sozialfonds [6]) zugunsten von:

- Jugendlichen unter 25 Jahren auf der Suche nach einer Erstbeschäftigung;
- Personen, die den Fischerberuf aufgeben, um in einem anderen Sektor eine Tätigkeit auszuüben;

b) nach Artikel 5 des gleichen Beschlusses zugunsten von Personen:

- deren Arbeitsplatz von den in den Produktions- und Vermarktungsbedingungen der Erzeugnisse eingetretenen großen Veränderungen betroffen ist;
- die im Rahmen von Maßnahmen
  - zur Förderung der Anpassung an die Erfordernisse des technischen Fortschritts oder
  - in bestimmten, vorrangigen Gebieten arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind.

2.4.2 Die Kommission schlägt eine Beteiligung an den Aufwendungen der Mitgliedstaaten für die Gewährung von Frührenten an Seefischer, die das Mindestalter von 50 Jahren überschreiten, und an den Aufwendungen vor, die sich aus der Anwendung von Bestimmungen über die Erhaltung des Einkommens der Seefischer ergeben, welche aufgrund von Maßnahmen zur zeitweiligen Stillegung der Schiffe nicht erwerbstätig sind. Diese Maßnahmen liegen dem Rat zur Entscheidung vor.

2.4.3 Des weiteren kann der EAGFL im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . über eine gemeinsame Aktion zur Umstrukturierung, Modernisierung und Entwicklung der Fischwirtschaft [7]) Zuschüsse zur Durchführung von Vorhaben gewähren, die den Bau, die Ausrüstung oder die Modernisierung von Zentren zur Beratung, Ausbildung und wissenschaftlichen und technischen Forschung im Bereich der Fischereiwirtschaft oder der Aquakultur zum Ziele haben.

[6]) ABl. EG Nr. L 28 vom 4. Februar 1971, S. 15 und Nr. L 337 vom 27. Dezember 1977, S. 8
[7]) KOM(80) 420 vom 18. Juli 1980

3. Beschäftigung

3.1 *Einleitung*

In den letzten Jahren hat sich in der Seefischerei die Zahl der Arbeitsplätze für Seefischer insgesamt ständig verringert. 1970 belief sich ihre Zahl in der Gemeinschaft auf 154 640 [8]), 1978 auf 140 031 [8]); das bedeutet in acht Jahren eine durchschnittliche Abnahme um 9,4 v. H. Diese fallende Tendenz in der Beschäftigtenzahl spiegelt die unmittelbar auf Produktionsebene festgestellten Schwierigkeiten wider, wie die fortschreitende Verknappung der Fischbestände, die Sperrung von Fischgründen bzw. die Beschränkung des Zugangs zu ihnen sowie der durch die Konkurrenz anderer, für den Verbraucher attraktiverer Nahrungsmittel stagnierende bzw. rückläufige Fischverbrauch.

Die Verbesserung der Beschäftigungslage im Rahmen der Neuorientierung der Seefischerei ist, abgesehen von rein sozialen Erwägungen, in zweifacher Hinsicht ein sehr wichtiges Ziel. Im Zusammenhang mit der raumordnenden Landesplanung der einzelnen Mitgliedstaaten ist die Seefischerei für zahlreiche benachteiligte Küstengebiete die einzige einträgliche Wirtschaftstätigkeit, deren Ausbau in Betracht kommt. Außerdem ist sie in zahlreichen Fällen auch die einzige Tätigkeit, die die Bevölkerung festhält und nicht zur Landflucht treibt. Zu den wirtschaftlichen Folgen der Arbeitsplatzverluste in der Fischerei sei darauf hingewiesen, daß der Verlust eines Arbeitsplatzes in der Produktion zum Verlust von vier bis fünf Arbeitsplätzen in den fischereiabhängigen Wirtschaftstätigkeiten (Verarbeitung, Vermarktung, Schiffsreparatur und Schiffbau, Hafentätigkeiten usw.) führen kann. Insgesamt gesehen entsprechen die Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung oder zum Ausbau von Arbeitsplätzen in der Seefischerei sozioökonomischen Bedürfnissen, die über die Fischereitätigkeit als solche weit hinausgehen.

Die Anpassung und Förderung der Berufsausbildung in der Seefischerei tragen generell zur Verringerung des qualitativen Ungleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage am Arbeitsmarkt bei und erleichtern sowohl zeitlich als auch räumlich die Anpassungen auf dem Arbeitsmarkt. Weitere gezieltere Maßnahmen sind jedoch erforderlich. Ihr Ziel soll es sein, die Beschäftigungslage in der Seefischerei zu erforschen, Angebot und Nachfrage am Arbeitsmarkt zusammenzuführen und Arbeitsplätze für Seefischer in den benachteiligten Gebieten bzw. in Gebieten mit einem wirtschaftlichen Rückstand zu erhalten oder zu schaffen und den Jugendlichen zu helfen, einen Arbeitsplatz zu finden.

3.2 *Transparenz des Arbeitsmarktes*

3.2.1 Untersuchungen

Die Kenntnis des Arbeitsmarktes in der Fischerei, der derzeitigen Bedürfnisse und der künfti-

[8]) Seefischereistatistik der OECD; KOM(80) 420 vom 18. Juli 1980

gen Entwicklungen ist eine unerläßliche Voraussetzung dafür, daß die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen können, um die Gefahr von Arbeitsplatzverlusten, der die Seefischer im Zuge des neuorientierten Einsatzes der Produktionsmittel ausgesetzt sind, zu vermindern.

Zu diesem Zweck sollten in den Mitgliedstaaten mindestens einmal jährlich mit den Vertretern der Reeder und der Seefischer abgestimmte Untersuchungen durchgeführt werden, um in Anbetracht der Mehrjahresprogramme über die Ausrichtung zur Strukturverbesserung den Arbeitsmarkt zu analysieren und die Entwicklungsaussichten zu ermitteln. Sie sollen das gesamte Landesgebiet und die den Küstenstreifen entsprechenden Teilgebiete, die direkten und indirekten Arbeitsplätze und ihre Art erfassen; dabei ist anzustreben, die von der Entwicklung der Produktion zu erwartenden Auswirkungen auf die einzelnen Kategorien von Arbeitsplätzen (auf See und an Land) zu ermitteln.

Um die Beschäftigungslage beobachten zu können, bedarf es einer Reihe von Indikatoren für die vorgenannten Faktoren. Die Kommission schlägt vor, daß die Mitgliedstaaten anhand eines gemeinschaftseigenen „Auskunftsblatts über die Beschäftigung in der Seefischerei" diese Angaben zusammentragen.

Die Ergebnisse der Untersuchungen und der Analyse, die Perspektiven und die Angaben der Auskunftsblätter sind der Kommission mitzuteilen, damit diese die Auswirkungen der gemeinsamen Fischereipolitik und insbesondere der Programme nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . über eine gemeinsame Aktion zur Umstrukturierung, Modernisierung und Entwicklung der Fischwirtschaft [9]) auf die Beschäftigungslage ermessen kann.

Eine solche Aktion wird es auch ermöglichen, im Fischereisektor eine vorausschauende Betrachtung des Arbeitsmarktes vorzunehmen, die in der Entschließung des Rates vom 27. Juni 1980 über Leitlinien für eine Arbeitsmarktpolitik der Gemeinschaft vorgesehen ist [10]).

3.2.2 Zusammenführung von Angebot und Nachfrage in der Fischerei

Der Arbeitsmarkt der Seefischerei ist durch eine extreme Aufsplitterung nach Fischereizentren und -arten gekennzeichnet. Die Gewohnheit, an Ort und Stelle Arbeitskräfte zu suchen, trägt ebenfalls dazu bei, das Feld der Beschäftigungsmöglichkeiten für Seefischer, die nicht aus unmittelbar betroffenen Gebieten stammen, einzuengen.

Gemäß der vorgenannten Entschließung des Rates vom 27. Juni 1980 ist dafür zu sorgen, daß die öffentlichen Arbeitsvermittlungsstellen ihrer aktiven Vermittlungsrolle im Hinblick auf eine bessere Anpassung von Stellenangeboten und -gesuchen auf örtlicher, einzelstaatlicher und gemeinschaftlicher Ebene in vollem Umfang gerecht werden.

Sichergestellt werden muß:

- das Vorhandensein geeigneter Strukturen,
- die Verbesserung der Verfahren bei der Suche nach offenen Arbeitsstellen und
- eine hohe Qualität der erbrachten Leistungen,

damit die öffentlichen Arbeitsvermittlungsstellen den Erfordernissen sowohl der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber besser gerecht werden können.

3.3 *Beihilfe für junge Seefischer*

Wenn die Arbeitsmarktlage es jungen Seefischern erschwert, einen Arbeitsplatz an Bord zu finden, könnten die Mitgliedstaaten ein Beihilfesystem zur Förderung der Beschäftigung junger Seefischer unter 25 Jahren einführen. Dafür könnte die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze in Aussicht genommen werden, in denen Jugendliche bis zur festen Einstellung eine Art Berufserfahrung erwerben können; zweckmäßig wäre auch die Einführung spezifischer Beihilfen zur Förderung der räumlichen Mobilität der jungen Seefischer.

3.4 Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung in der Fischerei in benachteiligten Küstengebieten

In Küstengebieten, in denen die Seefischerei wenig entwickelt ist bzw. an Bedeutung verliert, könnten die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Arbeitsmarktpolitik und im Rahmen der Mehrjahresprogramme über die Ausrichtung Maßnahmen zur Erhaltung und Anpassung von Arbeitsplätzen oder zur Schaffung neuer Arbeitsplätze ergreifen.

4. Betriebssicherheit und Arbeitshygiene

4.1 *Allgemeine Zielsetzungen*

In der Gemeinschaft müssen sowohl die Kommission als auch die Mitgliedstaaten größere Anstrengungen machen, um die Zahl der Unfälle auf See und der Arbeitsunfälle, deren Häufigkeit beunruhigend ist, einschneidend zu reduzieren. Vorrangig zu entwickelnde Maßnahmen betreffen:

- die Verbesserung der Sicherheitsvorschriften und der Unfallverhütungsmaßnahmen;
- Krankenfürsorge an Bord;
- Beistand und Rettung auf See.

---

[9]) KOM(80) 420 vom 18. Juli 1980
[10]) Abl. EG Nr. C 168 vom 8. Juli 1980, S. 1

4.2 *Gezielte Maßnahmen*

4.2.1 Bau- und Ausrüstungsnormen

a) Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften müßten alle Fischereifahrzeuge, ungeachtet ihrer Tonnage, ihres Typs oder ihrer Betriebsart, einschließen, was bei den Vorschriften in den geltenden internationalen Übereinkommen auch nicht der Fall ist.

b) Für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . über eine gemeinsame Aktion zur Umstrukturierung, Modernisierung und Entwicklung der Fischwirtschaft [11]) müssen jedoch die in Artikel 9 dieser Verordnung genannten neuen oder modernisierten Fischereifahrzeuge den Mindestnormen für Bau und Ausrüstung entsprechen, die in dem in Torremolinos 1977 geschlossenen Internationalen Übereinkommen (IMCO) über die Sicherheit der Fischereifahrzeuge (Fahrzeuge über 24 m Länge) und in den Fakultativen Richtlinien (IMCO) für Konzeption, Bau und Ausrüstung kleinerer Fischereifahrzeuge (12 bis 24 m Länge) niedergelegt sind.

Der Rat hat übrigens eine Empfehlung gebilligt, in der die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, dieses Übereinkommen bis spätestens 13. Juli 1982 zu ratifizieren.

4.2.2 Die Verhütung von Arbeitsunfällen an Bord von Fischereifahrzeugen fällt nicht in den Geltungsbereich eines dem Übereinkommen Nr. 134 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz der Seeleute gegen Arbeitsunfälle (ausschließlich für die Handelsschiffahrt) entsprechenden Rechtsinstruments.

Es besteht also eine Lücke, die geschlossen werden sollte.

4.2.3 a) Die Maßnahmen auf dem Gebiet der Betriebssicherheit und der Verhütung von Arbeitsunfällen erfordern Untersuchungen und Studien der Mitgliedstaaten und der Kommission auf der Grundlage von Beobachtungen über die Begleitumstände der Arbeitsunfälle und ihre Folgen.

b) Zu diesem Zweck müssen die Kapitäne der Fischereifahrzeuge regelmäßig einen Bericht über jeden Arbeitsunfall erstellen, der sich an Bord ihres Fahrzeugs ereignet. Die Auskünfte über jeden Arbeitsunfall sind der Kommission mittels eines von ihr erstellten und zur Zeit bereits in mehreren Mitgliedstaaten verwendeten Vordrucks zu übermitteln. Gegebenenfalls können diese Angaben auf anderen, von der Kommission anerkannten Informationsträgern erteilt werden.

c) Die Kommissionsdienststellen übernehmen die Auswertung der ihnen übermittelten Informationen, um geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit prüfen, vorschlagen und genehmigen zu können und die zweckdienlichen Informationen über Sicherheit oder Arbeitsunfallverhütung zu veröffentlichen.

d) Die Ergebnisse der in den Mitgliedstaaten durchgeführten Untersuchungen über Betriebssicherheit, Arbeitshygiene und Arbeitsunfallverhütung sind der Kommission mitzuteilen, wenn sie Aufschluß über eine gefährliche Situation geben, deren Behebung besonderer Maßnahmen bedarf.

e) Auf der Grundlage der somit erworbenen Kenntnisse über die Unfallrisiken und die Mittel zu ihrer Verhütung werden geeignete Maßnahmen erarbeitet werden. Fürs erste könnten die Ergebnisse der in Absatz 4.2.7 b) genannten Konzertierung und die Empfehlungen zur Regelung bestimmter spezifischer Sicherheits- oder Hygienefragen in Form „praktischer Leitfäden" veröffentlicht werden. Derartige Leitfäden folgenden Inhalts könnten verteilt werden:

— die Bordapotheke;

— Anleitungen für die Konsultation von Ärzten über Funk;

— Arbeitsschwimmwesten;

— die körperliche Eignung der Seefischer.

4.2.4 Die Mitgliedstaaten müssen Vorkehrungen treffen, damit den Besatzungsmitgliedern der Fischereifahrzeuge an Bord des Schiffes im Falle einer Erkrankung oder einer Verletzung eine angemessene Versorgung gegebenenfalls ohne ärztlichen Beistand zuteil wird.

Das bedeutet im einzelnen:

a) In die Programme zur beruflichen Ausbildung der Seefischer muß die Vermittlung praxisbezogener und den verschiedenen Fischereitätigkeiten angepaßten spezifischer medizinischer Grundkenntnisse einbezogen werden. Außerdem sind für Seefischer berufsbegleitende Lehrgänge zur Vermittlung elementarer medizinischer Kenntnisse und für Erste Hilfe zu veranstalten.

b) Es müssen Standardregeln für die Funkarztberatung aufgestellt und die Verantwortlichen an Bord damit vertraut gemacht werden.

c) Jedes Fischereifahrzeug hat eine Bordapotheke mitzuführen, deren Zusammensetzung sich nach der durchschnittlichen Dauer der Fahrt auf See, der Stärke der Besatzung und den Fischereizonen richtet. Dem Medikamentenkoffer ist ein Verzeichnis beizugeben, aus dem die Gebrauchsanweisung und etwaige Vorsichtsmaßnahmen bei der Verwendung der Arzneimittel hervorgehen.

d) Neben den üblichen Borddokumenten ist ein medizinisches Handbuch vorzuschreiben, das

[11]) KOM(80) vom 18. Juli 1980

von den Behörden anerkannt und auf die Seefischerei abgestimmt ist.

4.2.5 Die berufliche Ausbildung der Seefischer hat einen theoretischen und einen praktischen Unterricht in Betriebssicherheit, Arbeitshygiene und Unfallverhütung zu umfassen. Die Ausbildung hat auf allen Ausbildungsstufen zu erfolgen mit dem Ziel, Seeleute heranzubilden, die fähig sind, konstruktiv an einer Sache mitzuarbeiten, die alle angeht. Für bereits berufstätige Seefischer sind Weiterbildungslehrgänge mit Praktika vorzusehen, in denen sie die erforderlichen Fähigkeiten erwerben können, mit schwierigen Situationen, in denen die Sicherheit gefährdet ist, fertigzuwerden. Über die in diesen Lehrgängen erworbenen Qualifikationen wird ein Zeugnis ausgestellt.

4.2.6 Durch Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten ist auf dem Gebiet des Beistands und der Rettung auf See eine größere Wirksamkeit anzustreben. Von den 140 000 Seefischern der EG sind mindestens 70 000 ständig an Bord von Fischereifahrzeugen beschäftigt, die im Nordostatlantik und in der Nordsee auf einer Fläche von rund 4 Millionen km^2, nahezu der dreifachen Fläche der EG, Fischfang betreiben. Zu den ziemlich schwierigen Arbeitsbedingungen, die zum Teil durch eine oft feindliche Umgebung und die Ausübung eines anstrengenden und gefährlichen Berufes in einem in steter Bewegung befindlichen Element unvermeidlich sind, kommt hinzu, daß geschützte Zentren und eine medizinische Hilfe im Falle von Krankheit oder schwerem Unfall stets weit entfernt sind. Die Gefahr ist groß, daß ein Todes- oder Invaliditätsfall eintritt, bevor das Schiff einen geeigneten ärztlichen Hilfsdienst erreicht hat.

In diesem immens großen Gebiet gibt es nur wenige Schiffe mit ärztlich-technischer-meteorologischer Hilfe: an Land verfügt man dagegen über eine ärztliche Hilfe in einem ziemlich engen Bereich und über gute Transportbedingungen.

Um diesen hier oben skizzierten Problemen zu begegnen, wird die Kommission einen Plan für die Koordinierung der Mittel aufstellen und die Verfahren für die Zusammenarbeit zwischen den bereits tätigen Stellen in den Mitgliedstaaten festlegen. Die praktische Ausarbeitung der ständigen Koordinierung könnte einer spezialisierten Organisation anvertraut werden unter wirksamer Beobachtung und Mitarbeit der obengenannten bereits tätigen Stellen.

4.2.7 Die Abstimmung auf dem Gebiet der Betriebssicherheit und der Arbeitsunfallverhütung zwischen den Sozialpartnern und den Behörden muß systematisch angestrebt werden. Diese Abstimmung ist unerläßlich, um die angemessene Unterrichtung der unmittelbar Betroffenen und ihrer Vertreter zu gewährleisten und somit bei der Anwendung der erlassenen Vorschriften ihre volle Mitarbeit zu erhalten und ihre Stellungnahmen und Vorschläge zur Anpassung dieser Vorschriften einzuholen.

a) Die Mitgliedstaaten organisieren zu diesem Zweck die Konzertierungsgespräche zwischen den Sozialpartnern und den Behörden auf regionaler und lokaler Ebene. Ferner ist an Bord von Fischereifahrzeugen mit einer zehn- oder mehrköpfigen Besatzung ein Vertreter zu benennen, der unter Weisungsbefugnis des Kapitäns Vorschläge zur Verbesserung der Betriebssicherheit und Arbeitshygiene an Bord unterbreiten soll.

   Die Reeder sollen die Beteiligung der Seefischer an Unfallverhütungsmaßnahmen insbesondere durch Ideenwettbewerbe, fördern.

b) Die Kommission organisiert auf Gemeinschaftsebene angemessene regelmäßige Konzertierungsgespräche mit den Vertretern der Mitgliedstaaten und den Vertretern des Paritätischen Ausschusses für die sozialen Probleme in der Seefischerei, um gemeinsam konkrete Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitshygiene, der Betriebssicherheit und der Unfallverhütung in der Fischerei auszuarbeiten.

5. Arbeitsbedingungen

5.1 *Einleitung*

Die Arbeitsbedingungen der Seefischer in der Gemeinschaft weichen nach Ländern, Gebieten, Häfen und Art der Fischerei stark voneinander ab. Die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen der Seefischer und Reeder werden häufig noch nach örtlichem Brauch geregelt, obwohl es Rechtsvorschriften gibt und auf dem Gebiet der Tarifverträge Fortschritte erzielt wurden. Auch die Art der Fischereiunternehmen ist sehr unterschiedlich, ein erheblicher Teil der Fischereiflotte, insbesondere im Küstengebiet, wird handwerklich bzw. von Familien betrieben. Je nach Fischereiart oder Größe des Schiffes ist die Fischereitätigkeit in unterschiedlichem Grad von der Vorstellung einer Interessengemeinschaft geprägt, wo jeder am Ende der Fangfahrt als Anteil an der angelandeten Fangmenge, eine Vergütung, die Heuer, erhält.

Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Seefischerei müssen den besonderen Zwängen der Fischereitätigkeit und der wirtschaftlichen Anfälligkeit einer großen Zahl von Fischereiunternehmen Rechnung tragen; andernfalls würden sie zu unerwünschten Ergebnissen führen. Daher muß besonders auf die Zweckmäßigkeit der Maßnahmen geachtet werden, denn Schritte in dieser Richtung mögen in einigen Sektoren dank des technischen Fortschritts, einer besseren Arbeitsorganisation und der Produktivitätsgewinne durchaus möglich sein, in anderen könnten sie jedoch schwere Störungen verursachen, Fortschrittlichkeit, Un-

terscheidungsvermögen bei der Anwendung derartiger Maßnahmen und die Beteiligung der betroffenen Kreise sind hier also von besonderer Bedeutung.

Die laufenden strukturellen Veränderungen – ob auf der Produktionsstufe, der Verarbeitungsstufe oder auch bei der Vermarktung – können also ein günstiger Begleitumstand für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Seefischer in den von Neuerungen betroffenen Fischereiarten oder -zonen sein.

Demnach wäre es im Augenblick nicht ratsam, einheitlich und auf Gemeinschaftsebene Vorkehrungen zur Änderung des Arbeitsrechts für Seefischer zu treffen; eine derartige Aktion könnte ihr Ziel verfehlen, weil es praktisch unmöglich ist, allen zwingenden Umständen auf lokaler Ebene, den unterschiedlichen Situationen oder den laufenden Entwicklungen bei einigen Fischereiarten Rechnung zu tragen.

Außerdem hängt der angestrebte Fortschritt zu einem großen Teil von einem Konsens der Sozialpartner ab. Zu diesem Zweck erscheint es wünschenswert, daß die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um die Konzertierung und den Abschluß von Verträgen zwischen den beteiligten Parteien zur Lösung der anstehenden Probleme zu fördern. Es handelt sich im wesentlichen um folgende Probleme: Vergütung der Seefischer, Arbeitszeit, Anspruch auf Urlaub, Sicherheit des Arbeitsplatzes und Arbeitsorganisation.

Weiter sollen auch die Vorschläge der Kommission in bezug auf die Beibehaltung der Entlohnung und die Gewährung einer Frührente erinnert werden.

5.2 *Vergütung der Seefischer (Heuer)*

Der Partikularismus der Seefischerei zeigt sich deutlich in der Art der Vergütung der Seefischer, die häufig ausschließlich aus einem Anteil am Verkaufserlös des Fanges, der sogenannten fanganteiligen Heuer, anstelle der Zahlung eines Arbeitsentgelts besteht.

Es gibt auch Fälle, in denen dieses fanganteilige Vergütungssystem berichtigt wurde, hauptsächlich in den stärker industrialisierten Zweigen der Seefischerei, wo auf Grund von Vereinbarungen zwischen Reedern und Seeleuten neben dem veränderlichen Bestandteil der Heuer, der sich aus einem Prozentsatz des Fangergebnisses berechnet, eine garantierte Vergütung eingeführt wurde; das Prinzip bleibt jedoch – wenn auch in abgemildeter Form – bestehen.

Konnte die Fischereitätigkeit in der Vergangenheit ausschließlich als Sammeltätigkeit definiert werden, so geht die derzeitige Entwicklung der Seefischerei dahin, soweit wie möglich alle Unsicherheiten beim Fang und Verkauf auszuschalten, und zwar einmal durch wissenschaftliche Überwachung der Bestände und zum anderen durch Regulierung der Märkte. Insgesamt stellen die Organisations- und Umstrukturierungsmaßnahmen in der Fischerei darauf ab, den Unsicherheitsfaktor in der Produktion, der aus der mangelnden Organisation resultiert, auszuschalten, um ihr größere Beständigkeit zu sichern.

Hier sollen die betroffenen Mitgliedstaaten Absprachen und Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern über die Einführung eines garantierten Bestandteils im Entgelt für Seefischer fördern. Außerdem muß die Transparenz des Systems der fanganteiligen Vergütung bzw. der Beteiligung am Erlös verbessert werden.

5.3 *Arbeitszeit*

Die Arbeitszeit auf den meisten Fischereifahrzeugen in der Gemeinschaft erscheint im Vergleich zu der anderer Arbeitnehmer extrem lang. Es wäre jedoch illusorisch, dieses Problem ohne Rücksicht auf die sozio-ökonomischen Gegebenheiten anzupacken, die der derzeitigen Arbeitsorganisation in der Seefischerei zugrunde liegen, und sich einfach nach den an Land geltenden Vorschriften zu richten. Man muß feststellen, daß die Arbeitszeit in der Fischerei auf fest etablierten Traditionen beruht, insbesondere auf dem Zusammenschluß der Besatzungsmitglieder zu dem Zweck, innerhalb kürzester Zeit den größtmöglichen Gewinn zu erzielen; gerade dieses Ziel verleitet sie häufig dazu, ihre Ruhezeit zu opfern.

Es liegt auf der Hand, daß eine Änderung des Verhaltens auf diesem Gebiet von einer Strukturveränderung abhängt, die im Hinblick auf eine rationellere Befischung der Bestände erforderlich ist.

Eine Entwicklung zeichnet sich übrigens im Rahmen der Vorschläge der Kommission auf dem Gebiet der Strukturpolitik in diesem Sektor ab. Neben diesen sozialen Erwägungen erfordern es die Arbeitssicherheit und die Sicherheit in der Schiffahrt, daß in den Mitgliedstaaten Maßnahmen ergriffen werden, um die Arbeitszeit auf Fischereifahrzeugen wegen der Auswirkung, die sie auf die Unfallhäufigkeit hat, neu zu gestalten. Es ist demnach anzustreben, daß die Mitgliedstaaten die Einführung verbindlicher Ruhezeiten für die signifikanten Zeiten begünstigen.

Hier erscheint innerhalb von 24 Stunden eine Mindestruhezeit von acht Stunden, von denen sechs Stunden aufeinanderfolgen müssen, eine den Fischereifahrzeugen, die länger als 48 Stunden auf Fischfang sind, angemessene Regelung.

5.4 *Urlaub*

Der Begriff Urlaub ist hier als bezahlte Ruhezeit an Land zu verstehen, deren Dauer von der Zeit der Anheuerung abhängt. Der Urlaub ist demnach als Anspruch zu definieren, der vom Seefischer nach Beendigung seiner Anheuerungszeit erworben wird, und entspricht gewissermaßen

dem Anspruch des zu Lande beschäftigten Arbeitnehmers auf Jahresurlaub.

Die allgemeine Einführung des Urlaubs in der Seefischerei ist ein wichtiges Ziel bei dem Versuch, die in der Fischerei Beschäftigten den anderen Erwerbstätigen sozial gleichzustellen. Die Lösung für diese Frage könnte sich im Zuge der Entwicklung der Konzertierung zwischen den betroffenen Parteien finden lassen.

5.5 *Sicherheit des Arbeitsplatzes*

Die Rationalisierung der Fischereitätigkeit und die damit einhergehende Abschwächung der mit Produktion und Preisniveau verbundenen Unsicherheitsfaktoren muß es ermöglichen, die Sicherheit des Arbeitsplatzes der Seefischer zu fördern. Sicherheit des Arbeitsplatzes bedeutet hier Beibehaltung bzw. Erneuerung des Heuervertrags, durch den der Seefischer an sein Fischereiunternehmen gebunden ist.

Berücksichtigt man die Tatsache, daß die rechtliche Lage der Seefischer in der Gemeinschaft gegenüber dem Reeder oder Schiffseigner je nach Fall sehr unterschiedlich ist, insbesondere in Fällen, in denen die in der kleinen Fischerei noch sehr verbreiteten unterschiedlichen Formen des Zusammenschlusses bestehen, so ist es möglich, Beschäftigungsgarantien in Aussicht zu nehmen.

5.6 *Arbeitsorganisation*

Die Arbeitsorganisation in der Seefischerei muß darauf abzielen, die beste Verbindung zwischen den Produktivitätszwängen und den sozialen Erfordernissen herzustellen. Die Ergebnisse eines solchen Vorgehens in anderen Wirtschaftsbereichen, in denen sich eine bessere Arbeitsorganisation unter zahlreichen Gesichtspunkten günstig auswirkte, rechtfertigen Überlegungen auf allen betreffenden Ebenen, insbesondere bei den Sozialpartnern, und – gegebenenfalls – die Gegenüberstellung der in den einzelnen Mitgliedstaaten gewonnenen Erfahrungen.

Auf dem Schiff kann durch die Untersuchung der anfallenden Aufgaben und die Bemühungen um eine Rationalisierung der Arbeit erreicht werden, die Arbeitsbelastung der einzelnen Besatzungsmitglieder zu verringern, die verfügbaren Geräte besser einzusetzen oder sie sogar zu verbessern. Im Rahmen des Fischereiunternehmens muß die Arbeitsorganisation eine Senkung der Kosten zum Ziel haben. Hierbei stellen die Einsparungen bei den Ausgaben für Treibstoffe und die Senkung der Lasten während der Stillegung des Fischereifahrzeugs Untersuchungsbereiche dar, deren Bedeutung klar auf der Hand liegt.

5.7 Nach Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . über eine gemeinsame Aktion zur Umstrukturierung, Modernisierung und Entwicklung der Fischwirtschaft [12]) berücksichtigt die Kommission bei der Beurteilung der Vorhaben nach Artikel 2 Buchstaben a und b dieser Verordnung auch die Arbeitsbedingungen für die betroffenen Arbeitnehmer und vor allem die dort aufgeführten Faktoren.

---

[12]) KOM(80) vom 18. Juli 1980

Entwurf einer Entschließung des Rates über die gemeinsame Ausbildungspolitik in der Fischerei

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

IST DER ANSICHT, daß die rationelle Weiterentwicklung des Fischereisektors in Verbindung mit dem technischen Fortschritt zur Verbesserung des Lebensstandards und der Lebensbedingungen der Menschen beitragen muß, deren Lebensgrundlage die Fischerei ist;

IST DER AUFFASSUNG, daß die Anpassung der Kenntnisse und der Berufsausbildung der in der Fischerei Tätigen an die neuen Bedingungen der Nutzung der Fischbestände des Meeres eine der Voraussetzungen ist, um die Verwirklichung der gemeinsamen Fischereipolitik zu erleichtern;

VERTRITT DEN STANDPUNKT, daß die Anpassung der Kenntnisse und der Berufsausbildung der Personen, die in einem Wirtschaftszweig tätig sind, in dem sich die Produktions- und Absatzbedingungen entscheidend geändert haben, zur Verbesserung ihrer Beschäftigungsmöglichkeiten und zur Hebung ihres Lebensstandards beitragen wird;

IST FERNER DER ANSICHT, daß aufgrund der immer komplizierter werdenden Technologie und der hohen Kosten für die einzusetzenden didaktischen Mittel ein gemeinsames Vorgehen für eine bessere Nutzung der Mittel – unter Berücksichtigung der bestehenden Besonderheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten – unerläßlich ist —

NIMMT FOLGENDE ENTSCHLIESSUNG AN:

1. Zur Anpassung der Berufsausbildung der Seefischer an die Erfordernisse des technischen Fortschritts und der Bewirtschaftung der Fischbestände des Meeres, der Arbeitssicherheit und der Sicherheit der Schiffahrt gehen die Mitgliedstaaten folgendermaßen vor:

   Sie

1.1 schreiben als Voraussetzung für die Ausübung des Seefischerberufs eine berufliche Qualifikation vor;

1.2 setzen die für den Erwerb dieser Qualifikation erforderliche Mindestdauer der Ausbildung und die Ausbildungsprogramme hierfür fest. Diese müssen zur Erleichterung etwaiger Umschulungen im späteren Berufsleben auch eine Allgemeinbildung zum Inhalt haben. Die Mindestdauer umfaßt Praktika an Bord unter der Leitung von qualifiziertem Lehrpersonal;

1.3 erleichtern den Zugang der Schul- und Berufsberatung zum berufsbildenden Schulwesen für die Seefischerei;

1.4 treffen die erforderlichen Maßnahmen, um folgendes zu gewährleisten:

- die ständige Auffrischung der Kenntnisse der Berufsausbilder in der Fischerei;
- die laufende Anpassung der Programme für diese Fortbildung entsprechend den neuen Bedürfnissen;
- den Zugang der Seefischer zur ständigen Weiterbildung;

1.5 erstellen in Verbindung mit den Berufskreisen Vorausschätzungen des qualitativen und quantitativen Ausbildungsbedarfs unter Zugrundelegung des Bedarfs am Arbeitsmarkt.

2. Der Rat fordert die Kommission auf, die Kernelemente zur Unterstützung der Ausbildung im Fischereisektor anzuzeigen, die sich vor allem auf folgende Aspekte erstrecken:

   - gemeinsame Definition der beruflichen Anforderungen für den Erwerb der Befähigungsnachweise und Qualifikationen zur Ausübung der Tätigkeiten in der Fischerei;
   - Ausarbeitung gemeinsamer Schemata für die Berufsausbildung der Seefischer;
   - Förderung des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten;
   - Entwicklung und Einsatz moderner Lehrmittel;
   - Ausbildung der Ausbilder.

3. Der Rat ersucht die Kommission, die weiter oben dargelegten Leitlinien mit den zuständigen Verwaltungen und dem Paritätischen Ausschuß für die sozialen Probleme in der Seefischerei zu prüfen, um ihm entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.





Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838